

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/87/15 B

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: FB7/75

Aktenzeichen: 750020

Datum: 02.07.15

Fachausschuss: _____

KA: 08.07.15

Kreistag: 08.07.15

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Kündigung Entsorgungsverträge

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt die Entsorgungsverträge (gemäß Anlage) zu kündigen.

gez. Steffen Buchhardt

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
KA	3	08.07.15	x	x			mit Streichg. Pkt. 4
Kreistag	4	08.07.15	x	x			mit Streichg. Pkt. 4

Sachverhalt (Begründung):

Der Landkreis Jerichower Land hat am 25.02.2002 mit der Abfallwirtschaft Jerichower Land mbH einen Entsorgungsvertrag über:

1. Hausmüllentsorgung im Landkreis Jerichower Land
 - 1.1. Hausmülldeponierung im Altkreis Genthin
2. Bioabfallentsorgung im Jerichower Land
3. Sperrmüllabfuhr im Altkreis Genthin
4. Schadstoffsammlung aus Haushalten im Altkreis Genthin
5. Elektronikschrottsammlung aus Haushalten im Altkreis Genthin
6. Kühlgeräteentsorgung im Altkreis Genthin
7. Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Altkreis Genthin

geschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren vom 01.03.2002 bis 28.02.2017. Soweit er nicht gekündigt wird verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen wurden - aufbauend auf dem Entsorgungsvertrag - der Betrieb von Umlade- und Kleinannahmestellen vereinbart.

Aus folgenden Gründen wird die Verwaltung den Vertrag kündigen:

- I. Die Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. hat im Auftrag der Verwaltung die Kostenstruktur der Entsorgungsleistungen analysiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Entsorgungskosten aus dem derzeitigen Vertrag um ca. 30 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegen. Somit besteht ein starkes Risiko, dass bei Fortführung des Entsorgungsvertrages die zukünftigen Gebührensatzungen rechtswidrig sind, da die Kosten der Abfallentsorgung das erforderliche Maß nicht überschreiten dürfen und damit dem Äquivalenzprinzip entsprechen müssen.
- II. In Anbahnung eines neuen Entsorgungsvertrages ab 01.03.2017 wurden Verträge über die stationäre Annahme von Schadstoffen, die Schadstoffsammlung, die Elektronikschrottsammlung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Altkreis Burg, sowie die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen für den gesamten Landkreis mit festen Vertragslaufzeiten vereinbart. Diese enden am 28.02.2017, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nunmehr sind diese Entsorgungsleistungen für den gesamten Landkreis in seiner jetzigen Form neu zu vergeben.
- III. Der Beschluss zum Eingehen des Entsorgungsvertrages vom 25.02.2002 wurde ausdrücklich für eine Vertragslaufzeit von 15 Jahren gefasst. Somit kann auf den Willen der Ratsmitglieder geschlossen werden, dass kein unbefristeter Vertrag über den Weg der automatischen Verlängerung abgeschlossen werden sollte. Unbefristete Verträge sind mit deutscher und europäischer Rechtsprechung im Vergaberecht nicht vereinbar.

~~IV. In den Sitzungen des Umweltausschuss am 05.05.2015 und 22.05.2015 hat die Verwaltung das Entsorgungskonzept ab 01.03.2017 vorgestellt. Dabei wurde Einvernehmen darüber hergestellt, dass ab 01.03.2017 ein Identsystem, einschließlich 4 Wertstoffhöfen und ein Holsystem für Strauchabfälle (Strauchsack) einzuführen ist.~~

Anlage:

zu kündigende Entsorgungsverträge

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: /
Planansatz:
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:
= überplanmäßiger Aufwand
Deckung durch Mehrertrag bei
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

zu kündigende Entsorgungsverträge:

<i>Vertragsgegenstand</i>
Schadstoffsammlung und -verwertung im Altkreis Genthin
Entsorgung von Elektronikschrott und Kühlgeräten im Altkreis Genthin
Entsorgung von Sperrmüll und Altholz im Altkreis Genthin
Entsorgung von verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Altkreis Genthin
Hausmüllentsorgung im gesamten Landkreis Jerichower Land
Bioabfallentsorgung im gesamten Landkreis Jerichower Land
Umladestelle Parey
Umladestelle Ziepel
Kleinannahmestelle Burg
Kleinannahmestelle Parey
Kleinannahmestelle Genthin
Kleinannahmestelle Ziepel